

## Vorwort

Auch mit dieser hier vorgelegten 5. Auflage unseres HGB-Kommentars verfolgen Autoren und Verlag das immer ehrgeiziger werdende Ziel, nicht nur die Bearbeitung der (wesentlichen) Bestimmungen des HGB auf dem neuesten Stand zu halten, sondern auch die hier behandelten modernen Vertragstypen erneut den Bedürfnissen der Praxis anzugleichen. Anlass dazu geben die voranschreitende Verlagerung des Vertriebsgeschäfts ins Internet und auch die wachsende Vielfalt an Online-Plattformen unterschiedlichster Art. Aus diesem Grund wurde die Liste der bislang kommentierten Vertragstypen um zwei wesentliche erweitert: Die Zulieferverträge in der Industrie unter Beachtung der Erfordernisse der Industrie 4.0 wurden von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Stefan Weidert* und von Frau Rechtsanwältin Dr. *Hannah Bug*, beide Berlin, höchst kundig besorgt. Des Weiteren hat Frau Prof. Dr. *Louisa Specht-Riemenschneider*, Universität Bonn, sich auf hohem Niveau den vielfältigen Herausforderungen gestellt, welche mit Plattformnutzungsverträgen für die Praxis verbunden sind. Die Herausgeber meinen, dass sie mit der Umsetzung dieser Idee einiges dazu beigetragen haben, das bisher schon anerkannte Alleinstellungsmerkmal unseres Kommentars noch attraktiver zu machen. Einige inhaltliche Änderungen sind freilich auch der Rechtsprechungsänderung geschuldet. Hervorzuheben ist insoweit etwa die Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes im Zusammenhang mit der Reichweite gesellschaftsrechtlicher Mehrheitsklauseln im Personengesellschaftsrecht. Auch die Konkretisierungen des BGH zur Kommanditistenhaftung in der Insolvenz oder zur Verzahnung von Treuhand und Gesellschafterstellungen haben genauere Ausführungen notwendig gemacht.

Die Notwendigkeit zur beständigen Aktualisierung und zum Aufbruch zu immer neuen Ufern hat auch personell einige Neuerungen im Team der Herausgeber und der Autoren zur Konsequenz gehabt. Herr Dr. *Volker Röhrich*, dem die Ursprungsidee zu diesem Kommentar zu danken ist, hat aus Altersgründen auf eine weitere Mitarbeit verzichtet. Die beiden (verbliebenen) Herausgeber danken ihm auf das Herzlichste. Aber so ganz trennen – das ging nun doch nicht. Seine meisterlich verfasste Einleitung ist fast unverändert geblieben; die Kommentierung der Schiedsgerichtsbarkeit ist allerdings in den gesellschaftsrechtlichen Teil abgewandert. Und natürlich auch dies: Herr Dr. *Röhrich* bleibt auf allseitigen Wunsch weiterhin erster Namensgeber des Kommentars.

Ausgeschieden aus Altersgründen ist auch Herr Dr. *Claus Wagner*, Vorsitzender Richter am OLG Dresden a.D. Doch auch für ihn gilt: So ganz eben nicht, weil die neu hinzugekommenen Autoren auf seinen Gedanken aufbauen, so dass wir dies – guter Übung entsprechend – in den Autorenzeilen mit einem Schrägstrich gekennzeichnet haben. Herr Dr. *Wagner* hatte ja vom ersten Tag an wichtige Teile der Kommentierung mit überaus kundiger Hand besorgt, wofür ihm die Herausgeber auch auf diesem Weg nochmals Dank sagen. Die von ihm bearbeiteten Bestimmungen – und das weist seine Leistung aus – konnten nicht von einem Autor allein in dieser Neuauflage übernommen werden. Es galt aufzuteilen. Die Neukomentierung der §§ 48–58 HGB hat Herr *Heinz Wöstmann*, Richter am BGH, übernommen. Herr Rechtsanwalt Dr. *Volker Vogt*, Hamburg, hat sich bereit gefunden, den nachfolgenden Teil, die §§ 59–83 HGB zu bearbeiten. Den gesamten Bereich der Handelsgeschäfte, die §§ 346 ff. HGB, haben Herr Rechtsanwalt *Volker Steimle* und Herr Rechtsanwalt *Guido Dornieden*, beide Köln, besorgt und dabei wegen der wachsenden Bedeutung dieses Teils des HGB die Tiefensonde, gekoppelt mit dem Blick für das Praktische, angesetzt.

Allen Autoren, die großteils auch schon in den vorangegangenen Auflagen ihren Part der Kommentierung übernommen und jetzt weiterentwickelt haben, danken wir auf das Beste. Es war ein hartes Stück Arbeit. Doch dies gilt auch mit ganz herzlichem Dank und Anerkennung für das so überaus kundige Lektorenteam unter der Führung von Frau Sonja Behrens-Khaled, Frau Nadja Röhling und Frau Friederike Voss; sie haben nicht nur Kommafehler verbessert.

So hoffen Herausgeber und Verlag, dass die Neuerungen in dieser Auflage – sowohl auf sachlicher wie auch auf personeller Seite – das bisherige praktische und auch wissenschaftliche Renommée dieses Kommentars befestigen und verstärken helfen. Vor allem hoffen sie, dass auch diese Auflage in der Praxis der Gerichte wie der Anwaltschaft sich bewähren wird, dass vor allem Antworten auch auf

die Fragen gefunden werden, die nur selten gestellt werden. Für Hinweise aus der Praxis sind wir immer dankbar.

Ebenso freuen wir uns über Anregungen, Fragen und auch Kritik, die Sie gern dem Verlag unter [lektorat@otto-schmidt.de](mailto:lektorat@otto-schmidt.de) übermitteln können.

Köln und Zürich, im April 2019

Ulrich Haas

Friedrich Graf von Westphalen

*Es haben bearbeitet:*

<i>A. Brandi-Dohrn:</i>	Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzverträge
<i>Bug:</i>	Zulieferverträge in der Industrie 4.0 (gemeinsam mit <i>Weidert</i> )
<i>Dornieden:</i>	§§ 343–382 (in Nachfolge <i>Wagner</i> ; gemeinsam mit <i>Steimle</i> )
<i>Giesler:</i>	Franchising
<i>Haas:</i>	Einleitung, §§ 105–160
<i>Krümmel:</i>	Internationales Vertragsrecht
<i>Laschet:</i>	Qualitätssicherungsvereinbarungen
<i>Lenz:</i>	§§ 383–406
<i>Mock:</i>	§§ 93–104 (in Nachfolge <i>Röhricht</i> ), §§ 161–177a, 230–236
<i>Ries:</i>	§§ 1–7, 8–37a, 104a
<i>Specht-Riemenschneider:</i>	Plattformnutzungsverträge
<i>Steimle:</i>	§§ 343–382 (in Nachfolge <i>Wagner</i> ; gemeinsam mit <i>Dornieden</i> )
<i>Thume:</i>	§§ 84–92c
<i>Vogt:</i>	§§ 59–83 (in Nachfolge <i>Wagner</i> )
<i>Wagner:</i>	§§ 48–83, 343–382
<i>Weidert:</i>	Zulieferverträge in der Industrie 4.0 (gemeinsam mit <i>Bug</i> )
<i>Graf von Westphalen:</i>	Einleitung, Factoring, Leasing, Vertragshändlerverträge
<i>Wöstmann:</i>	§§ 48–58 (in Nachfolge <i>Wagner</i> )